

## Öffentliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

### Festsetzung der Grundsteuer, der Hundesteuer und der Vergnügungssteuer für das Kalenderjahr 2023

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, Hundesteuerpflichtigen und Vergnügungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleichen Abgaben wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für Sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz und für die Hundesteuer und Vergnügungssteuer gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundabgabenbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer-, Hundesteuer- und Vergnügungssteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert und betragen

#### Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v.H.

der Steuermessbeträge.

#### Hundesteuer

für den 1. Hund	30,00 Euro
für den 2. Hund	50,00 Euro
für den 3. und jeden weiteren Hund	70,00 Euro
für den 1. Kampfhund	210,00 Euro
für den 2. Kampfhund	310,00 Euro
für den 3. und jeden weiteren Kampfhund	310,00 Euro

#### Vergnügungssteuer

Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in	
a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	26,00 EUR
b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	8,00 EUR
Geräte mit Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in	
a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	46,00 EUR
b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	23,00 EUR
Musikautomaten bei Aufstellung in	
a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	15,00 EUR
b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	8,00 EUR
Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)	102,00 EUR
elektronisch multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat und Gerät	10,00 EUR

**Hinweis:**

Bis zur Erteilung eines Abgabenbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Jahresbeträge sind am 01.07. fällig.

Die Hundesteuer ist in halbjährlichen Raten zum 15.02. und 15.08. mit der Hälfte des Jahresbetrages zu entrichten.

Die Vergnügungssteuer ist zum 10. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundabgabenbescheid erteilt.

**Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer und der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Abgaben 2023 wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Kassenzzeichens - auf eines der aufgeführten Konten zu entrichten.

Kreissparkasse Stendal

IBAN: DE83 8105 0555 3050 0062 84

BIC: NOLADE21SDL

Raiffeisenbank Kalbe-Bismark eG

IBAN: DE81 8106 3028 0000 9635 00

BIC: GENODEF1KAB

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Grundabgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), Breite Straße 11, 39629 Bismark (Altmark) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Abgaben wird nach § 80 Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben. Bei Nichtbeachtung der Fälligkeiten entstehen vollstreckbare Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Bismark, den 24.11.2022

  
(Schwarz)  
Bürgermeisterin

